



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 602

Nummer: A 602
Protokoll-Nr.: 1099
Eröffnet: 10.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Anpassung der Praxis bei illegal erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone

Zu Frage 1: Wie viele illegal erstellte Bauten, welche vor mehr als 30 Jahren und ausserhalb der Bauzonen erstellt wurden, gibt es im Kanton Luzern? Um was für Bauten handelt es sich und wo befinden sich diese Bauten? Sind räumliche Konzentrationen zu beobachten?

Im Kanton Luzern stehen rund 15'000 Gebäude mit und ohne Wohnnutzungen ausserhalb der Bauzonen. Dazu zählen neben Wohnhäuser auch Ställe, Werkstätten, Silos usw.

Über die Anzahl von nicht bewilligten oder geduldeten Bauten mit einem Baujahr 1991 und älter liegt keine Statistik vor. Bauten, die ohne Baubewilligung erstellt worden sind oder in einem nachträglichen Baugesuch teilweise geduldet werden, befinden sich innerhalb und ausserhalb der Bauzonen in Gebieten im ganzen Kanton Luzern. Öffentlich bekannt sind insbesondere Bauten und Anlagen im Krienser Hochwald.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Bauten befinden sich in Naturschutzgebieten und/oder stehen im Konflikt mit dem Natur- und Heimatschutz oder der Umweltschutzgesetzgebung?

Da über die Anzahl von nicht bewilligten oder geduldeten Bauten keine Statistik vorliegt, kann auch keine Aussage über die Anzahl der damit verbundenen Unvereinbarkeiten mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften gemacht werden.

Zu Frage 3: Wie viele dieser Bauten wurden von der Regierung geduldet? In wie vielen Fällen hat die Regierung einen Rückbau angeordnet?

Unser Rat entscheidet nicht über die Duldung oder den Rückbau einer Baute oder Anlage.

Im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens mit Vorliegen des kantonalen Konzentrationsentscheids hat die Gemeinde als Leitbehörde nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. §209 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes [\[PBG\]](#)). Der baurechtliche Vollzug obliegt ebenfalls den Gemeinden.

Zu Frage 4: Wie passt die Regierung nun ihre Praxis an, und wie geht sie vor, um bei illegalen Bauten ausserhalb der Bauzonen durchzugreifen? Bis wann ist die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit wiederhergestellt, damit die Schutzinteressen erfüllt werden?

Das Bundesgericht hat die Praxis zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes mit dem Urteil vom 28. April 2021 korrigiert. Die Behörden können den Abriss von Gebäuden und Anlagen, die ausserhalb der Bauzone illegal erstellt wurden, ohne Rücksicht auf den Bauzeitpunkt anordnen. Anders als bei illegalen Bauten innerhalb der Bauzone verwirkt die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht nach 30 Jahren. Seit diesem Frühling wird deshalb bei laufenden und künftigen Baubewilligungsverfahren die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes für illegale Bauten und Anlagen unabhängig von ihrem Erstellungsjahr beurteilt. Bislang durch Entscheid geduldete Bauten werden hingegen nur dann in einer Gesamtschau neu beurteilt, wenn an ihnen baubewilligungspflichtige Änderungen (Ausbau, Anbau, Umnutzung etc.) vorgenommen werden, das heisst, wenn ein neues Baugesuch erforderlich ist. Der Einfluss unseres Rates beschränkt sich auf die Aufsicht, denn für die Wiederherstellung sind wie bereits erwähnt die Gemeinden zuständig.

Im Weiteren verweisen wir auf den Vorentwurf zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, den die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates am 21. Mai in die Vernehmlassung gegeben hat. Gemäss diesem Vorentwurf soll unter anderem mit zwei neuen Absätzen zum geltenden Artikel 25 des Raumplanungsgesetzes (RPG) der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzonen verbessert werden. Weiter soll damit die rechtsgleiche Behandlung sichergestellt werden, damit nicht diejenigen benachteiligt sind, die pflichtgemäss ein Baugesuch einreichen und sich an die erteilte Baubewilligung halten. Artikel 25 Absatz 3 des Vorentwurfs sieht vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden sicherstellen, dass illegale Nutzungen sofort untersagt und unterbunden werden, wenn sie entdeckt worden sind. Dies stellt eine eigentliche Neuerung gegenüber der heutigen Vollzugspraxis dar. Die Nutzung zu untersagen und zu unterbinden wäre vergleichsweise rasch und einfach möglich und nähme dem illegalen Bauen einen grossen Teil seines Anreizes. Die Bestimmung käme direkt zur Anwendung und würde keine Umsetzung im kantonalen Recht benötigen. Ein neuer Absatz 4 soll zudem Artikel 25 Absatz 2 RPG ergänzen, der kantonale Mindestzuständigkeiten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen statuiert. Neu sollen solche kantonalen Zuständigkeiten auch für den Fall gelten, dass bei einer illegalen Baute und Anlage ausserhalb der Bauzonen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu befinden ist. Verfügt die Gemeinde, dass von der Wiederherstellung abgesehen werden kann, bedarf ein solcher Entscheid neu der Zustimmung durch die zuständige kantonale Behörde. Auch diese Bestimmung soll direkt zur Anwendung kommen, ohne dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf dauerte bis am 13. September 2021, weshalb noch keine Ergebnisse dazu bekannt sind.